

Satzung

der
Interessengemeinschaft Wallroth e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am **20.03.2007** in Schlüchtern-Wallroth gegründete Verein führt den Namen:

„Interessengemeinschaft Wallroth e.V.“.

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Schlüchtern – Wallroth, Main-Kinzig-Kreis
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Ziel und Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend in Wallroth, insbesondere durch die Erbauung, Pflege und nachhaltige Instandhaltung eines Spiel- und Bolzplatzes, der für jedermann frei zugänglich und kostenlos nutzbar ist.
- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung kirchlicher und religiöser Zwecke, insbesondere durch die Weiterleitung finanzieller Mittel an die Kirchengemeinde Wallroth.
- (3) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch
 - Förderung des Traditions- und Brauchtumsdenkens, beispielsweise durch die Organisation oder Unterstützung von Heimat- und Kulturveranstaltungen
 - Verfassen einer Dorfchronik, Erstellung eines Dorfarchivs und der Präsentation im Rahmen der 850 Jahr Feier und darüber hinaus
 - Pflege und Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden in öffentlicher Hand

§3

Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens,
 - c) Privatpersonen,
 - d) Vereine.

- (2) **Erwerb der Mitgliedschaft**
 - über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand,
 - Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) **Ende der Mitgliedschaft**
 - Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Kündigung.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitglieder-versammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
 - Die Mitgliedschaft verliert, wer einen Rückstand von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung nicht erbringt

- (4) **Ehrenmitgliedschaft**
 - Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Mitgliedsbeitrag

- Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Beiträge das Erreichen des Vereinszwecks zu fördern. Der Jahresbeitrag beträgt:

▪ Für Unternehmen, Vereine/ Institutionen	EURO	50,-
▪ Für Privatpersonen:	EURO	10,-

- Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen
- Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Beitragsänderung beschließen.

§6 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem **Vorsitzenden**
 - der/dem **stellvertretenden Vorsitzenden,**
 - der/dem **Kassierer/in,**
 - der/dem **stellvertretenden Kassierer/in**
 - der/dem **Schriftführer/in**
- und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Der Gründungsvorstand wird von den Gründungsvorstand wird von den Gründungsmitgliedern für den Zeitraum bis zur ersten Mitgliederversammlung nach der Gründung des Vereins bestellt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer/in.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet ferner mit seiner Abwahl oder seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder scheidet aus einem anderen Grund aus dem Verein aus, bestimmt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied, welches die Aufgabe des bisherigen Vorstandsmitgliedes bis zu Mitgliederversammlung übernimmt, in der eine Neuwahl erfolgt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§8 Mitgliederversammlung

- **Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.**
- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, sie muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu laden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, bzw. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Die Wahl des Vorstands.
- 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Pflicht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.
- 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4. Die Wahl des Wahlausschusses.
- 5. Die Verabschiedung des Haushaltsplans.
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz der Satzung schreiben etwas Anderes vor.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
-

§11

Ausschüsse

- Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einrichtung von Ausschüssen beschließen, die den Vorstand beraten und unterstützen sollen.
-

§12

Protokollierung

- Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vom Vorstand zu verwahrenden Protokolle einzusehen.

§13

Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten, das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Wallroth zu verwenden hat.